

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 25. März 2026 – Aktenzeichen G10/2025/024.

Die Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, hat mit Datum vom 28. Mai 2025, zuletzt ergänzt am 20. März 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG-Lager mit einer Einspeisekapazität von 7,5 Milliarden Normkubikmetern pro Jahr (Nm³/a) am neuen Liegeplatz (Jetty Westbecken);
- Betrieb von vier Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 49,9 Megawatt (MW);
- Errichtung und Betrieb der für den Abtransport per Pipeline verdampften Erdgases notwendigen technischen Einrichtungen zur Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25541 Brunsbüttel, Elbehafen, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstücke 66/2, 93, 59/10 und Flur 112, Flurstück 1/3.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 9.1.1.1 und 1.2.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Des Weiteren hat die Antragstellerin eine Zulassung nach § 8a BImSchG für den vorzeitigen Baubeginn beantragt. Dieser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beinhaltet folgende Maßnahmen:

- im Deichbereich: Bodenaushub für Fundamente, Errichtung und Anpassung von 8 Fundamenten, Ersetzen eines Zauns, Errichtung der Rohrbrücke für Kabeltrassen auf den Fundamenten;
- auf der Zugangsbrücke: Errichtung der Rohrbrückenmodule;
- an der Jetty: Errichtung der Rohrbrückenmodule, Errichtung der Stahlkonstruktionen, Errichtung der Verladearme, Errichtung des Schlauchturms, Errichtung des Kaltentlüftungsschornsteins, Errichtung der Gangway, Errichtung der Feuerlöschpumpen inkl. Feuerlöschcontainer, Errichtung von Stahlbau und Rohrleitungen sowie Elektrik und Instrumentierung, Errichtung des CO₂-Löschsystems;
- Nachrüstung der FSRU mit einer Abgasreinigungsanlage auf Harnstoffbasis zur Stickstoffminderung im Abgas der FSRU und
- Umzäunung der kompletten Anlage.

Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG ist am 29. August 2025 zugelassen worden.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen;
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Lichtgutachten;
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen;
- Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands;
- Angaben zum Arbeitsschutz;

- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz;
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Eingriffs-Augleichs-Bilanzierung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung);
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag, Antragsunterlagen sowie bereits eingegangene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, sowie der Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG vom 29. August 2025 einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 23. April 2026 bis 22. Mai 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 23. April 2026 bis zum 5. Juni 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2025/024 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Itzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2025/024 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Itzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt dieser in Form einer Onlinekonsultation. Bei der Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens. Hierfür werden im Vorfeld der Onlinekonsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Teilnahmeberechtigt an der Onlinekonsultation sind diejenigen, die zu dem Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Die Onlinekonsultation mit den zu behandelnden Informationen wird in der Zeit vom 27. Juli 2026 bis einschließlich 10. August 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Ort der Anlage) online zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 10. August 2026 schriftlich bei der vorgenannten Behörde, über die Veröffentlichungsplattform BoB-SH BImSchG oder elektronisch an die E-Mail Adresse: ltzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de dazu zu äußern.

Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Onlinekonsultation individuell benachrichtigt.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Be-

scheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Onlinekonsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob die Onlinekonsultation stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Auf dieses Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG findet das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNKG) in der alten Fassung vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, Nummer 1.1 Anlage LNKG alte Fassung Anwendung.

Da eine beschleunigte Zulassung des beantragten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden, hat die Behörde gemäß § 4 Absatz 1 LNKG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden. Eine ausführliche Begründung für die Anwendung des § 4 Absatz 1 LNKG wird mit der Zugänglichmachung des Entwurfs der Zulassungsentscheidung gemäß § 4 Absatz 4 LNKG erfolgen.